

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	PI 7	429
---------	----	------	-----

Frauenfeld, 14. Februar 2023

71

Parlamentarische Initiative von Isabelle Vonlanthen-Specker, Marina Bruggmann, Kilian Imhof, Priska Peter, Michèle Strähl-Obrist und Nicole Zeitner vom 7. Dezember 2022 „Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG): Abschaffung der Gewichtsbeschränkung bei den obligatorischen Hundekursen“

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben erwähnten Parlamentarischen Initiative (PI).

1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Parlamentarischen Initiative (6 Erst- und 86 Mitunterzeichnerinnen und -zeichner) wird beantragt, in § 1b Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG; RB 641.2) den Teilsatz „mit einem Erwachsenengewicht von mindestens 15 Kilogramm“ zu streichen. Nach dieser Änderung würde § 1b Abs. 1 HundeG wie folgt lauten:

§ 1b Hundeeziehungskurs

¹ Wer einen Hund hält, muss innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Tieres einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeeziehung besuchen.

Die Initiantinnen und Initianten zweifeln die Sinnhaftigkeit der Gewichtsbeschränkung an und vertreten die Meinung, dass die Erziehung bei kleineren Hunden keinen geringeren Stellenwert haben darf. Die Ausbildung von Hundehaltenden und Hunden sei unabhängig von der Grösse eines Hundes essenziell. Diese sei ein sehr guter Weg, um einerseits den Bedürfnissen der Hunde und damit dem Tierwohl gerecht zu werden. Andererseits werde damit das friedliche Zusammenleben im öffentlichen Bereich gefördert.

2/4

2. Verfahren

Die PI bezieht sich weder auf einen Gegenstand, der schon als Rechtsgeschäft anhängig ist, noch wird der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage, die innerhalb des nächsten halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt werden soll, vorbereitet. Die Initiative ist daher gemäss § 44 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) nicht zurückzuweisen. Die PI betrifft eine Gesetzesänderung und ist damit zulässig.

3. Stellungnahme

Gemäss § 1 Abs. 1 HundeG sind Hunde so zu halten, dass Mensch und Tier nicht gefährdet oder belästigt werden. Die Hundegesetzgebung bezweckt somit den Schutz von Menschen und Tieren vor Hunden.

Die bestehende Gewichtslimite von 15 kg ist darauf zurückzuführen, dass von einem schwereren Hund naturgemäss die grössere Gefahr ausgeht, da dessen Bisse in der Regel zu schwereren Verletzungen bei den Bissopfern führen. Ein grösserer Hund verfügt nicht nur über mehr Masse, sondern zumeist auch über einen stärkeren Muskelapparat inklusive Gebiss. Dass jemand, der einen Hund mit einem Erwachsenengewicht von mindestens 15 kg hält, innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Tieres einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeeziehung besuchen muss, ist somit im Kontext dieser physikalischen Gegebenheiten und der Zweckbestimmung der Hundegesetzgebung zu sehen.

Die mit der vorliegenden PI geforderte Erweiterung des gesetzlichen Hundekurs-Obligatoriums hätte zur Folge, dass künftig auch Halterinnen und Halter von Hunden kleiner Rassen zwingend einen entsprechenden Hundeeziehungskurs absolvieren müssten. Die Intention dahinter, dass sämtliche Hunde und Hundehaltende nach Anschaffung eine minimale Grundausbildung erhalten sollen, ist im Grundsatz zu begrüssen, in der praktischen Umsetzung aber nicht unproblematisch.

Zwischen 2008 und 2017 waren Kurse für Hundehaltende schweizweit obligatorisch. Das nationale Kursobligatorium wurde per 1. Januar 2017 aufgehoben, nachdem Ruedi Noser (FDP, Zürich) dies mit einer Motion gefordert hatte. Begründet hat er seinen Vorstoss damit, dass trotz der Pflicht jeder fünfte Hundebesitzer keinen Kurs besuche und die Wirkung der Kurse nicht nachweisbar sei. Seit dem Wegfall des bundesrechtlichen Kursobligatoriums gibt es deshalb in zahlreichen Kantonen keine Kurspflicht mehr.

Der Kanton Thurgau hat damals bewusst einen anderen Weg gewählt und sich mit der Gewichtsbeschränkung von 15 kg für ein pragmatisches, den physikalischen Realitäten angepasstes Vorgehen entschieden. Diese Beschränkung wurde nicht etwa willkürlich gewählt, sondern in Anwendung der offiziellen Gewichtskategorien der nationalen Datenbank für Hunde (Amicus), wonach Hunde mit einem Gewicht bis 15 kg und einer Widerristhöhe von maximal 45 cm als „Klein“ gelten.

3/4

Die Beschränkung wurde vor wenigen Jahren im Gesetz verankert mit der Absicht, die Bürgerinnen und Bürger vor unnötigen administrativen und finanziellen Hürden zu bewahren und diese auf das Notwendige zu beschränken. Von einem Chihuahua oder Zwergspitz geht nicht die gleiche (potenzielle) Gefahr für Mensch und Tier aus wie von einem Hund mindestens mittlerer Grösse. Deshalb erscheint es nicht sinnvoll, sämtliche Hunderassen regulatorisch gleich zu behandeln.

Im Kanton Thurgau sind 21'341 Hunde registriert. Davon sind 10'598 als „Mittel“, „Gross“ oder „Riesig“ klassifiziert und 9'528 als „Klein“, während 1'215 Hunde keiner Kategorie zugeteilt sind. Das zeigt, dass gut die Hälfte aller Hundehalterinnen und Hundehalter dem gesetzlichen Hundekurs-Obligatorium unterliegt. Die andere Hälfte der Halterinnen und -halter ist von dieser Pflicht und den damit verbundenen administrativen und finanziellen Aufwendungen befreit. Dies würde sich mit der Aufhebung der Gewichtsbeschränkung ändern, und es würden künftig sämtliche Hundehaltenden in die Pflicht genommen, einen entsprechenden Kurs zu besuchen, der doch einen mittleren dreistelligen Frankenbetrag kostet.

Von den administrativen Mehraufwendungen bis hin zur Sanktionierung bei Nichteinhaltung direkt betroffen wären in erster Linie die Politischen Gemeinden, die als zuständige Vollzugsbehörden durch die angedachte Gesetzesanpassung ebenso unmittelbar in die Pflicht genommen würden wie die Hundehalterinnen und Hundehalter selbst.

Um der von den Initiantinnen und Initianten zum Ausdruck gebrachten Sorge betreffend Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch nicht oder schlecht ausgebildete Hunde sowie Hundehaltende angemessen zu begegnen, bestehen mit den Massnahmen gemäss § 7 HundeG bereits heute geeignete und probate Mittel. Diese reichen in ihrer Ausgestaltung von der „Unterstellung eines Hundes unter temporäre Beobachtung“ bis hin zur „Tötung des Hundes“. Diese Massnahmen sind sowohl betreffend die fachliche Breite als auch die unterschiedliche Eingriffsschwere dazu geeignet, sämtliche (öffentliche und private) Notwendigkeiten abzubilden, die sich in der gesellschaftlichen Realität darstellen können. Bedingung dafür ist, dass die nötigen Massnahmen von den Politischen Gemeinden konsequent angeordnet und vollzogen werden. Problematisches Halter- und/oder Hundeverhalten ist schon heute behördlich zu korrigieren. Handelt es sich um fortgesetzt problematische und damit gefährliche Hunde, sind diese den Haltenden zu entziehen. Diese Massnahmen gelten für sämtliche Hunderassen. Für effektiv bissige und gefährliche Hunde bestehen sodann spezielle Bestimmungen, die einer Gefährdung von Mensch und Tier präventiv begegnen. Gemäss § 4 und § 5 HundeG sind bissige Hunde einzusperrern, anzuleinen oder mit einem Maulkorb zu versehen.

Zudem besteht eine gesetzliche Bewilligungspflicht für potenziell gefährliche Hunde (§ 3a HundeG). Darunter fallen sämtliche Hunderassen, bei denen aufgrund ihrer Zucht und Abstammung oder aufgrund von Erfahrungswerten ein erhöhtes Gefährdungspotenzial erwartet werden muss. Mit eingeschlossen sind neben rassenreinen Hunden auch Kreuzungen mit solchen Rassen und Einzelhunde, deren äusseres Erscheinungsbild vermuten lässt, dass sie von einer potenziell gefährlichen Rasse abstammen.

4/4

Das von der PI angestrebte Ideal, dass jeder Hund und jeder Hundehaltende über eine Grundausbildung verfügt, ist grundsätzlich erstrebenswert. Es erscheint jedoch unrealistisch, dass dieses Ziel mit einem kantonsweit eingeführten undifferenzierten Hundekurs-Obligatorium erreicht werden kann. Vielmehr dürfte ein solches zu einer Scheinsicherheit führen, die unter dem Strich den wenigsten Menschen (und Hunden) tatsächlich nützt. Wohl nicht zuletzt auch deshalb kennt kein anderer Kanton in der Ostschweiz ein solches Obligatorium. Auch der Kanton Zürich, der eine generelle Hundeerziehungskurspflicht eingeführt hat, hat über 140 Hunderassen von dieser Pflicht ausgenommen (vgl. dort „Liste der kleinwüchsigen Hunderassen“, abrufbar unter: <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/tiere/haustiere-heimtiere/hunde.html#-522680661>).

Mit der Ausnahme von der generellen Kurspflicht für kleinwüchsige Hunde hat der Kanton Zürich in der Konsequenz eine vergleichbare Regelung wie der Kanton Thurgau. Wird die geltende Gewichtslimite gestrichen, gilt die Kurspflicht für sämtliche Hunde – ungeachtet der physikalischen Gegebenheiten und Realitäten und des damit verbundenen Grads der tatsächlichen potenziellen Gefährdung von Mensch und Tier.

4. Antrag

Zusammenfassend handelt es sich bei der heutigen Regelung um eine sinnvolle und verhältnismässige Präventivmassnahme. Eine Streichung der Gewichtsbeschränkung und die damit verbundene Ausweitung der Kurspflicht auf sämtliche Hunde erachtet der Regierungsrat hingegen als einen unverhältnismässigen Eingriff in die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger. Dieser Eingriff würde insbesondere für die Politischen Gemeinden einen grossen zusätzlichen administrativen Aufwand bedeuten, während kaum ein entsprechender Mehrwert für die Sicherheit von Mensch und Tier erkennbar ist.

Der Regierungsrat empfiehlt daher, die Parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber